

hören, die Konvention ratifiziert haben (andernfalls müßte es Umstrukturierungen geben). Bei der Anmeldung im Rahmen des Vorbereitenden Investitionsschutzes genügt es, daß ein »Konsortialstaat« (der anmeldende) die Konvention gezeichnet hat (Beispiel: Das Kennecott-Konsortium könnte den Pionierstatus erwerben, auch wenn die USA die Konvention nicht zeichnen). Die Sowjetunion (die übrigens am 17. April 1982 ihre eigene nationale Verordnung über Tiefseebergbau verabschiedet hat) hat diese Regelung als diskriminierend angesehen und damit ihre Stimmenthaltung in der Schlußabstimmung begründet.

Vorbereitungskommission: Abgesehen von den allgemeinen Aufgaben (Vorbereitung der Tätigkeitsaufnahme von Behörde und Seerechtsgerichtshof) sowie den besonderen Aufgaben im Rahmen des Vorbereitenden Investitionsschutzes, wird es diesem Gremium obliegen, das Sekundärrecht für die Behörde auszuarbeiten. In welchem Verfahren das geschieht, entscheidet die Kommission selber, und für diese Entscheidung wiederum werden die Verfahrensregeln der Seerechtskonferenz gelten (dazu s. o.). Bei der Gestaltung des Willensbildungsprozesses haben die westlichen Industriestaaten ihre Vorstellungen (nämlich: besonderes Gewicht der Tiefseebergbaustaaten) ebensowenig durchsetzen können wie bei den Bestimmungen über die Zusammensetzung. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Zeichnung der Konvention. Zeichnung der Konferenz-Schlußakte genügt also nicht. Die Kommission wird ihre Arbeit aufnehmen, wenn fünfzig Staaten die Konvention gezeichnet haben, und ihre Tätigkeit am Ende der ersten Tagung der Behörden-Versammlung einstellen. »Ausgewogene« Zusammensetzung

wird also nicht erforderlich sein. Die Kommission wird aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen finanziert und vom UN-Sekretariat administrativ betreut werden.

IV. Allgemeines Seevölkerrecht: In diesen umfangreichen Konventionsteilen wurde nur eine Textänderung vorgenommen. Sie bezog sich auf die Beseitigung von nicht mehr benutzten Installationen auf dem Festlandssockel. Der Konventionsentwurf hatte insoweit eine uneingeschränkte Verpflichtung vorgeesehen. Der Beseitigungspflicht sind nun auf Vorschlag Großbritanniens durch Bezugnahme auf Sicherheitsbelange des Seeverkehrs und Gesichtspunkte der Praktikabilität Schranken gezogen worden. — Die beiden förmlichen Änderungsanträge, die zur Abstimmung gestellt wurden und die erforderliche Mehrheit verfehlten (im zweiten Fall nur wegen zu zahlreicher Stimmenthaltungen), stammten von Spanien und bezogen sich auf die Rechtsordnung für Meerengen (Überflugfreiheit und Umweltschutz). Nicht zur Abstimmung gestellt wurden schließlich Anträge, die auf eine Einschränkung des Durchfahrtsrechts von Kriegsschiffen durch Küstengewässer abzielten (insbesondere die Einführung einer Notifikations- bzw. sogar Genehmigungspflicht). Die USA hatten kategorisch erklärt, solche Klauseln schlossen ihre Teilnahme an der Konvention aus. Es bleibt also bei dem Recht der »innocent passage«. Erwähnt sei hier schließlich auch die Resolution der Konferenz über abhängige und umstrittene Gebiete. Danach sollen die Meereszonenrechte »zum Nutzen der Bevölkerung des Gebiets« ausgeübt werden, im Falle umstrittener Gebiete (aktuelle Beispiele sind allgemein bekannt) nach Konsultationen zwi-

schen den Beteiligten und unter Berücksichtigung einschlägiger UN-Resolutionen.

V. Teilnahme an der Konvention: Die volle Mitgliedschaft steht auch bestimmten »assoziierten« Staaten und Gebieten mit Selbstregierung offen. Hierbei geht es konkret um die Cook-Inseln, die Niederländischen Antillen, Niue, St. Kitts-Nevis-Anguilla und das Treuhändergebiet der pazifischen Inseln. Nach einer Sonderbestimmung wird »Namibia, vertreten durch den UN-Rat für Namibia«, die Konvention zeichnen und Mitglied der Vorbereitungskommission werden dürfen. Die vier Befreiungsbewegungen, die auf der Seerechtskonferenz Beobachterstatus genossen haben (PLO, SWAPO, ANC und PAC), werden die Schlußakte zeichnen können. Die Signatarorganisationen erhalten Beobachterstatus in der Vorbereitungskommission, in der Behörden-Versammlung und auf Treffen der Konventionsstaaten. Mit dem Kompromiß über die Modalitäten der Beteiligung von Befreiungsbewegungen war zugleich auch die letzte Hürde für die »EG-Klausel« genommen. In den entsprechenden Bestimmungen ist das EG-interne Gleichbehandlungsprinzip auch für den Fall geschützt, daß nicht alle EG-Staaten die Konvention ratifizieren.

VI. Zeitplan: Vom 12. Juli bis 13. August 1982 tagt der Redaktionsausschuß. Dieser wird sich übrigens auch über die noch offene russische Bezeichnung der Bundesrepublik Deutschland — des Sitzstaates des Seerechtsgerichtshofs — schlüssig werden müssen. Anschließend wird die Seerechtskonferenz noch einmal zu einer Plenarsitzung zusammentreten (22.–24.9.1982). Im Dezember 1982 soll dann die Zeichnung der Schlußakte und voraussichtlich auch der Konvention stattfinden. *Norbert J. Prill* □

Dokumente der Vereinten Nationen

Nahost, Namibia, Mittelamerika, Falklandinseln (Malwinen), Glorieuses, Zypern, Internationaler Gerichtshof, Südafrika

Nahost

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen. — Resolution 506(1982) vom 26. Mai 1982

Der Sicherheitsrat,

— nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/15079),

> beschließt,

- die beteiligten Parteien aufzufordern, die Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1973 unverzüglich durchzuführen;
- das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um weitere sechs Monate, d. h. bis zum 30. November 1982, zu verlängern;
- den Generalsekretär zu ersuchen, nach Ablauf dieser Frist einen Bericht über die jüngsten Veränderungen der Lage und über die zur Durchführung der Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT — Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats am 4. Juni 1982 (UN-Doc.S/15163)

Am 4. Juni 1982 wurde der Präsident nach Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats ermächtigt, in ihrem Namen folgende Erklärung abzugeben:

»Mit Besorgnis haben der Präsident und die Mitglieder des Sicherheitsrats von den schwerwiegenden Ereignissen, zu denen es heute im Libanon gekommen ist, sowie von den durch diese Ereignisse verursachten Verlusten an Menschenleben und den damit verbundenen Sachschäden erfahren. Der Präsident und die Mitglieder des Rates rufen alle Parteien eindringlich auf, sich strikt an den am 24. Juli 1981 in Kraft getretenen Waffenstillstand zu halten und unverzüglich jedweden feindseligen Akt zu unterlassen, der zu einer Zuspitzung der Lage führen könnte.«

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Lage im Libanon. — Resolution 508(1982) vom 5. Juni 1982

Der Sicherheitsrat,

— unter Hinweis auf die Resolutionen 425(1978), 426(1978) und die nachfolgenden Resolutionen des Sicherheitsrats,

insbesondere auf Resolution 501(1982) des Sicherheitsrats,

— in Kenntnisnahme der Schreiben des Ständigen Vertreters des Libanon vom 4. Juni 1982 (S/15161 und S/15162),

— tief besorgt über die Verschlechterung der derzeitigen Lage im Libanon und im libanesisch-israelischen Grenzgebiet und ihre Folgen für Frieden und Sicherheit in der Region,

— in erster Besorgnis über die Verletzung der territorialen Integrität, Unabhängigkeit und Souveränität des Libanon,

— in Bekräftigung und Unterstützung der Erklärung des Präsidenten und der Mitglieder des Sicherheitsrats vom 4. Juni 1982 (S/15163) wie auch des dringenden Aufrufs des Generalsekretärs vom 4. Juni 1982,

— in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs,

- fordert alle Konfliktparteien auf, unverzüglich und gleichzeitig bis spätestens Sonntag, den 6. Juni 1982, 6.00 h Ortszeit alle innerhalb des Libanon und über die libanesisch-israelische Grenze hinweg erfolgenden militärischen Aktivitäten einzustellen;

- ersucht alle Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, ihren Einfluß bei den Betroffenen geltend zu machen, damit die mit der Resolution 490(1981) des Sicher-

heitsrats erklärte Einstellung der Feindseligkeiten respektiert werden kann;

3. ersucht den Generalsekretär, alle erdenklichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Durchführung und Befolgung dieser Resolution zu gewährleisten und dem Sicherheitsrat so früh wie möglich, spätestens jedoch achtundvierzig Stunden nach Verabschiedung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Lage im Libanon. — Resolution 509(1982) vom 6. Juni 1982

Der Sicherheitsrat,

— unter Hinweis auf seine Resolutionen 425(1978) vom 19. März 1978 und 508(1982) vom 5. Juni 1982,

— in ernster Besorgnis über die im Bericht des Generalsekretärs an den Rat geschilderte Lage,

— erneut erklärend, daß die territoriale Integrität, Souveränität und politische Unabhängigkeit des Libanon in seinen international anerkannten Grenzen strengstens respektiert werden müssen,

1. verlangt, daß Israel alle seine Streitkräfte unverzüglich und bedingungslos an die international anerkannten Grenzen des Libanon zurückzieht;
2. verlangt von allen Parteien die strikte Einhaltung von Ziffer 1 der Resolution 508(1982), in der sie aufgefordert wurden, unverzüglich und gleichzeitig alle innerhalb des Libanon und über die libanesisch-israelische Grenze hinweg erfolgten militärischen Aktivitäten einzustellen;
3. fordert alle Parteien auf, dem Generalsekretär innerhalb von 24 Stunden mitzuteilen, daß sie diese Resolution annehmen;
4. beschließt, mit der Frage befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Lage im Libanon. — Resolutionsantrag S/15185 vom 8. Juni 1982

Der Sicherheitsrat,

— unter Hinweis auf seine Resolutionen 508(1982) und 509(1982),

— in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs (S/15178) vom 7. Juni 1982,

— ferner in Kenntnisnahme der beiden positiven Antworten, die dem Generalsekretär von der Regierung des Libanon und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) gegeben wurden und die in Dokument S/15178 enthalten sind,

1. verurteilt die Nichtbefolgung der Resolutionen 508(1982) und 509(1982) durch Israel;
2. bittet die Parteien eindringlich, sich genauestens an die Bestimmungen des Haager Übereinkommens aus dem Jahre 1907 zu halten;
3. wiederholt erneut seine an Israel gerichtete Forderung, alle seine Streitkräfte unverzüglich und bedingungslos an die international anerkannten Grenzen des Libanon zurückzuziehen;
4. wiederholt ferner erneut seine an alle Parteien gerichtete Forderung nach strikter Einhaltung von Ziffer 1 der Resolution 508(1982), in der sie aufgefordert wurden, unverzüglich und gleichzeitig alle innerhalb des Libanon und über die libanesisch-israelische Grenze hinweg erfolgten militärischen Aktivitäten einzustellen;

5. verlangt, daß in Befolgung der Resolutionen 508(1982) und 509(1982) des Sicherheitsrats innerhalb von sechs Stunden sämtliche Feindseligkeiten einzustellen sind, und beschließt für den Fall der Nichtbefolgung dieser Resolutionen, erneut zusammenzutreten, um praktische Mittel und Wege im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen in Erwägung zu ziehen.

Abstimmungsergebnis vom 8. Juni 1982: + 14; - 1: Vereinigte Staaten; = 0. Wegen der ablehnenden Stimme eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (**Veto**).

Namibia

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Angriff Südafrikas gegen Angola vom Territorium Namibias aus. — Resolutionsantrag S/14664/Rev. 2 vom 31. August 1981

Der Sicherheitsrat,

— nach Behandlung des Ersuchens des ständigen Vertreters Angolas bei den Vereinten Nationen in Dokument S/14647,

— tief beunruhigt über die jüngste bewaffnete Invasion der Volksrepublik Angola durch das rassistische Südafrika, die eine Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellt,

— zutiefst besorgt über die anhaltende militärische Besetzung von Teilen des südlichen Angola durch das rassistische Regime Südafrikas,

— nach Anhörung der Erklärung des Ständigen Vertreters Angolas bei den Vereinten Nationen,

— betrübt über die wahllosen Brutalitäten, die schweren Verluste an Menschenleben und die umfangreichen Zerstörungen, die das rassistische Regime Südafrikas durch die neuerliche bewaffnete Invasion der Volksrepublik Angola verursacht hat,

— unter Hinweis auf seine Resolutionen 387(1976) vom 31. März 1976, 428(1978) vom 6. Mai 1978, 447(1979) vom 28. März 1979, 454(1979) vom 2. November 1979 sowie 475(1980) vom 27. Juni 1980, die u. a. bestimmten, daß der Sicherheitsrat im Falle weiterer Verletzungen der Souveränität und der territorialen Integrität der Volksrepublik Angola über die Verabschiedung wirksamerer Maßnahmen im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich Kapitel VII, zu beraten habe,

— betrübt darüber, daß Südafrika das widerrechtlich besetzte Territorium Namibias als Sprungbrett für bewaffnete Invasionen und die Destabilisierung der Volksrepublik Angola benutzt,

— ferner besorgt über die Kampagne der Aggression und andere feindselige Umtriebe, mit denen das rassistische Regime Südafrikas die unabhängigen Staaten des Südlichen Afrika zu destabilisieren sucht,

— sich dessen bewußt, daß angesichts Südafrikas anhaltender Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und der Resolutionen des Sicherheitsrats wirksame Maßnahmen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ergriffen werden müssen,

1. verurteilt das rassistische Regime Südafrikas nachdrücklich wegen seiner gegen das Volk und das Hoheitsgebiet der Volksrepublik Angola gerichteten vor-

sätzlichen, nichtprovokierten und anhaltenden bewaffneten Invasion;

2. verurteilt ferner nachdrücklich die Benutzung des internationalen Territoriums Namibia als Sprungbrett für bewaffnete Invasionen und für Maßnahmen zur Destabilisierung der Volksrepublik Angola durch Südafrika;

3. erklärt, daß eine derartige bewaffnete Invasion eine flagrante Verletzung der Souveränität und der territorialen Integrität Angolas und eine Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellt;

4. verlangt den unverzüglichen und bedingungslosen Rückzug aller südafrikanischen Truppen aus dem Hoheitsgebiet der Volksrepublik Angola;

5. verurteilt nachdrücklich den Einsatz von Söldnern gegen die Regierung und das Volk von Angola durch das rassistische Südafrika;

6. verurteilt die Kampagne der Aggression und andere feindselige Umtriebe zur Destabilisierung der Volksrepublik Angola;

7. bittet alle Mitgliedstaaten eindringlich, der Volksrepublik Angola dringend materielle Hilfe zu gewähren, um ihrem Volk die Verteidigung seiner nationalen Unabhängigkeit und Souveränität sowie der territorialen Integrität seines Landes zu ermöglichen;

8. fordert alle Staaten auf, das mit Resolution 418(1977) vom 4. November 1977 gegen Südafrika verhängte Waffenembargo voll zu verwirklichen;

9. fordert von Südafrika die Zahlung einer vollen und angemessenen Entschädigung an die Volksrepublik Angola für die durch die bewaffnete Invasion verursachten Verluste an Menschenleben und Zerstörungen von Sachwerten;

10. beschließt, unverzüglich eine aus fünf Mitgliedern des Sicherheitsrats bestehende Untersuchungskommission mit dem Auftrag nach Angola zu entsenden, die durch die bewaffnete Invasion Südafrikas entstandene prekäre Lage an Ort und Stelle zu evaluieren und dem Rat bis spätestens 30. September 1981 Bericht zu erstatten;

11. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben und erneut zusammenzutreten, um sich der erfolgreichen Durchführung dieser Resolution zu vergewissern.

Abstimmungsergebnis vom 31. August 1981: + 13; - 1: Vereinigte Staaten; = 1: Großbritannien. Wegen der ablehnenden Stimme eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (**Veto**).

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Die Namibia-Frage. — Resolution ES-8/2 vom 14. September 1981

Die Generalversammlung,

— nach Behandlung der Namibia-Frage auf einer Notstandssondertagung,

— erklärend, daß die illegale Besetzung Namibias durch Südafrika zusammen mit den wiederholten Angriffshandlungen Südafrikas gegen Nachbarstaaten einen Bruch des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

— mit Bedauern und Besorgnis feststellend, daß der Sicherheitsrat seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nicht gerecht geworden ist, als am 30. April 1981 Resolutionen, in denen umfassende bindende Sanktionen gegen Südafrika gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen waren, am Veto der drei westlichen ständigen Ratsmitglieder scheiterten,

- ferner mit tiefer Sorge feststellend, daß der Sicherheitsrat am 31. August 1981 aufgrund des Vetos der Vereinigten Staaten von Amerika seiner Verantwortung angesichts einer nichtprovozierten massiven bewaffneten Aggression gegen Angola nicht gerecht werden konnte,
- in Kenntnisnahme des Memorandums des Rates der Vereinten Nationen für Namibia vom 2. September 1981,
- nach Anhörung der Erklärung des Präsidenten des Rates der Vereinten Nationen für Namibia, der rechtmäßigen Verwaltungsbehörde des Territoriums, bis dieses echte Unabhängigkeit erlangt hat,
- nach Anhörung der Erklärung des Sekretärs für auswärtige Beziehungen der Südwestafrikanischen Volksorganisation, der einzigen wahren Vertretung des namibischen Volkes,
- nach Anhörung der Erklärungen afrikanischer Minister und Minister der Bewegung nichtgebundener Länder,
- 1. bekräftigt das unveräußerliche Recht des namibischen Volkes auf Selbstbestimmung, Freiheit und nationale Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia im Einklang mit Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 sowie mit den späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüssen der Versammlung und des Sicherheitsrats;
- 2. bekräftigt, daß die Vereinten Nationen die rechtliche Verantwortung für Namibia tragen, bis dieses echte Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit im Sinne der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere der Resolutionen 2145 (XXI) vom 27. Oktober 1966 und 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967, erlangt hat;
- 3. erklärt erneut ihre Unterstützung für die Südwestafrikanische Volksorganisation, der einzigen wahren Vertretung des namibischen Volkes, sowie für ihren bewaffneten Kampf um Selbstbestimmung, Freiheit und nationale Unabhängigkeit;
- 4. verurteilt Südafrika aufs schärfste wegen seiner fortgesetzten illegalen Besetzung Namibias und seiner beharrlichen Weigerung, die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zu befolgen, eine Weigerung, die eine Verletzung der Grundsätze der Charta und eine Mißachtung der Autorität der Vereinten Nationen darstellt;
- 5. verurteilt Südafrika wegen seiner verschärften Unterdrückung des namibischen Volkes, der massiven Militarisierung Namibias und seiner bewaffneten Angriffshandlungen gegen Nachbarstaaten, insbesondere gegen Angola;
- 6. fordert die Mitgliedstaaten, Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen auf, der Südwestafrikanischen Volksorganisation laufend verstärkte materielle, finanzielle, militärische und andere Hilfe zu leisten, damit sie ihren Kampf zur Befreiung Namibias intensivieren kann;
- 7. fordert die internationale Gemeinschaft auf, den Frontstaaten dringend alle erdenkliche Unterstützung und Hilfe, auch militärische Hilfe, zu gewähren, damit sie ihre Souveränität und territoriale Integrität gegen die erneuten Aggressionsakte Südafrikas verteidigen können;
- 8. verurteilt nachdrücklich die Ausbeutung und Plünderung der natürlichen Ressourcen Namibias durch Südafrika und westliche transnationale Unternehmen in Verletzung der vom Rat der Vereinten Nationen für Namibia am 27. September 1974 verabschiedeten Verordnung Nr. 1 zum Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias;
- 9. erklärt erneut, daß Resolution 435 (1978) des Sicherheitsrats vom 29. September

1978, mit der der Rat den Plan der Vereinten Nationen für die Unabhängigkeit Namibias billigte, die einzige Grundlage für eine friedliche Regelung darstellt;

10. weist die jüngsten Manöver gewisser Mitglieder der westlichen Kontaktgruppe energisch zurück, mit denen der in Resolution 435 (1978) des Sicherheitsrats zum Ausdruck gebrachte internationale Konsens untergraben und die vom unterdrückten namibischen Volk in seinem Kampf um die nationale Befreiung hart erkämpften Siege zunichtegemacht werden sollen;
11. verlangt, unverzüglich, spätestens jedoch bis Dezember 1981 mit der bedingungslosen Verwirklichung von Resolution 435 (1978) des Sicherheitsrats zu beginnen, und zwar ohne jegliche Täuschungsmanöver, Einschränkungen oder Änderungen;
12. bittet den Sicherheitsrat eindringlich, angesichts der durch Südafrika verkörperten ernststen Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit positiv auf die Forderungen des überwiegenden Teils der internationalen Gemeinschaft einzugehen und gegen Südafrika unverzüglich umfassende bindende Sanktionen, wie sie gemäß Kapitel VII der Charta vorgesehen sind, zu verhängen;
13. fordert alle Staaten auf, angesichts der durch Südafrika verkörperten Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gegen Südafrika umfassende bindende Sanktionen gemäß der Charta zu verhängen;
14. bittet die Staaten ferner eindringlich, einzeln und gemeinsam alle Beziehungen zu Südafrika unverzüglich abzubrechen, um es politisch, wirtschaftlich, militärisch und kulturell vollständig zu isolieren;
15. ersucht den Rat der Vereinten Nationen für Namibia, den Boykott Südafrikas zu überwachen und Kontakte zwischen Mitgliedstaaten und Südafrika erforderlichenfalls der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen;
16. ersucht den Rat der Vereinten Nationen für Namibia festzustellen, wie der Boykott Südafrikas überwacht werden kann und der sechsendreißigsten Tagung der Generalversammlung über etwa erforderliche Vorkehrungen zu berichten;
17. ersucht alle Staaten, dem Generalsekretär über ihre Maßnahmen zur Durchführung der diesbezüglichen Bestimmungen dieser Resolution zu berichten;
18. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung zu gegebener Zeit, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1981, über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

Abstimmungsergebnis: + 117; - 0; = 25 (darunter Deutschland (Bundesrepublik), Frankreich, Großbritannien, Kanada und Vereinigte Staaten).

Mittelamerika

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Lage in Mittelamerika und der Karibik. — Resolutionsantrag S/14941 vom 1. April 1982

Der Sicherheitsrat,

- nach Anhörung der Erklärung des Koordinators der Regierungsjunta für den nationalen Wiederaufbau Nicaraguas, Revolutionskommandant Daniel Ortega Saavedra, der Erklärung des Ständigen Vertreters der Vereinigten Staaten und anderer vor dem Rat abgegebener Erklärungen,
- zutiefst besorgt über die Zuspitzung der

Lage in Mittelamerika und der Karibik, unter Berücksichtigung von Artikel 2 Ziffer 4 der Charta der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger Bestimmungen der Charta über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten,

- in der Auffassung, daß die gegenwärtige Krise in der Region Mittelamerika und der Karibik sich auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit auswirkt und daß alle Mitgliedstaaten an einer Lösung der Krise mit friedlichen Mitteln interessiert sind,

- unter Hinweis auf Resolution 2131(XX) der Generalversammlung vom 21. Dezember 1965 über die Unzulässigkeit der Intervention in die inneren Angelegenheiten von Staaten und über den Schutz ihrer Unabhängigkeit und Souveränität sowie auf Resolution 2160(XXI) der Generalversammlung vom 30. November 1966 über die strikte Beachtung des Verbots der Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen und über das Recht der Völker auf Selbstbestimmung,

1. erinnert alle Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtung, die Grundsätze der Charta zu achten, insbesondere soweit sie die folgenden Punkte betreffen:

- a) die Nichtintervention und Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten;
- b) die Selbstbestimmung der Völker;
- c) die Unterlassung der Anwendung oder Androhung von Gewalt;
- d) die territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit der Staaten;
- e) die friedliche Beilegung von Streitigkeiten;

2. erinnert alle Mitgliedstaaten daran, daß Resolution 2131(XX) die Anwendung oder Androhung von Gewalt in den Beziehungen zwischen Staaten als Handlungen verurteilt, da sie im Gegensatz zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen stehen;

3. ruft alle Mitgliedstaaten auf, sich der direkten, indirekten, offenen oder versteckten Anwendung von Gewalt gegen irgendein Land Mittelamerikas und der Karibik zu enthalten;

4. ruft alle beteiligten Parteien auf, sich, wie in der Charta der Vereinten Nationen erwartet, dem Dialog und der Verhandlung zuzuwenden, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, bei der Bemühung um eine friedliche Lösung der Probleme Mittelamerikas und der Karibik mitzuhelfen;

5. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die Entwicklung der Lage in Mittelamerika und der Karibik auf dem laufenden zu halten.

Abstimmungsergebnis vom 2. April 1982: + 12; - 1; Vereinigte Staaten; = 2: Großbritannien, Zaire. Wegen der ablehnenden Stimme eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (**Veto**).

Falklandinseln (Malwinen)

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Die Frage der Falklandinseln (Malwinen). — Resolution 31/49 vom 1. Dezember 1976

Die Generalversammlung,

- nach Behandlung der Frage der Falklandinseln (Malwinen),
- unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514(XV) vom 14. Dezember 1960, 2065 (XX) vom 16. Dezember 1965 und 3160 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973,

- eingedenk der diese Frage betreffenden Teile der Politischen Deklaration der vom 25. bis 30. August 1975 in Lima abgehaltenen Außenministerkonferenz nichtgebundener Länder und der Politischen Deklaration der vom 16. bis 19. August 1976 in Colombo abgehaltenen Fünften Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder,
 - unter Berücksichtigung des die Falklandinseln (Malwinen) betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und insbesondere der dieses Gebiet betreffenden Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Sonderausschusses,
 - 1. billigt das die Falklandinseln (Malwinen) betreffende Kapitel des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und insbesondere die dieses Gebiet betreffenden Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Sonderausschusses;
 - 2. dankt der Regierung Argentiniens für ihre im Einklang mit den diesbezüglichen Beschlüssen der Generalversammlung unternommenen ständigen Bemühungen, den Entkolonisierungsprozeß zu erleichtern und das Wohlergehen der Bevölkerung der Inseln zu fördern;
 - 3. ersucht die Regierungen Argentiniens und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, entsprechend dem Ersuchen in den Resolutionen 2065(XX) und 3160(XXVIII) der Generalversammlung ihre Verhandlungen über die umstrittenen Hoheitsansprüche zu beschleunigen;
 - 4. fordert beide Parteien auf, von Entscheidungen abzusehen, die die Lage einseitig verändern würden, solange die Inseln den in den obengenannten Resolutionen empfohlenen Prozeß durchlaufen;
 - 5. ersucht beide Regierungen, dem Generalsekretär und der Generalversammlung so bald wie möglich über die Ergebnisse dieser Verhandlungen zu berichten.
- Abstimmungsergebnis: +102 (darunter Argentinien); -1: Großbritannien; = 32.

SICHERHEITSRAT — Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats am 5. Mai 1982 (UN-Doc.S/15047)

Im Anschluß an Konsultationen des Sicherheitsrats wurde der Ratspräsident ermächtigt, im Namen der Ratsmitglieder folgende Erklärung abzugeben:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats äußern ihre große Besorgnis über die Verschlimmerung der Lage in der Region der Falklandinseln (Malwinen) und über den Verlust an Menschenleben.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats erklären ferner, daß sie die Bemühungen des Generalsekretärs im Zusammenhang mit seiner Aufnahme von Kontakten zu beiden Parteien voll unterstützen.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats sind übereingekommen, morgen, Donnerstag, den 6. Mai 1982, zu weiteren Konsultationen zusammenzutreten.«

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Konflikt um die Falklandinseln (Malwinen). — Resolution 505(1982) vom 26. Mai 1982

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 502(1982) vom 3. April 1982,
- zutiefst besorgt darüber, daß sich die Lage in der Region der Falklandinseln (Malwinen) gefährlich zugespitzt hat,

- nach Anhörung der Erklärung des Generalsekretärs auf der 2360. Sitzung des Sicherheitsrats vom 21. Mai 1982 sowie der im Laufe der Debatte abgegebenen Erklärungen der Vertreter Argentiniens und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland,

- darum bemüht, so schnell wie irgend möglich eine Einstellung der Feindseligkeiten und ein Ende des gegenwärtigen Konflikts zwischen den Streitkräften Argentiniens und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland herbeizuführen,

1. dankt dem Generalsekretär für seine bisherigen Bemühungen, eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen, für die Durchführung der Resolution 502(1982) des Sicherheitsrats zu sorgen und dadurch den Frieden in der Region wiederherzustellen;
2. ersucht den Generalsekretär, auf der Grundlage der vorliegenden Resolution erneut einen Auftrag der guten Dienste zu übernehmen und dabei die Resolution 502(1982) des Sicherheitsrats und das in seiner Erklärung vom 21. Mai 1982 dargestellte Vorgehen zu berücksichtigen;
3. bittet die Konfliktparteien eindringlich, den Generalsekretär bei seinem Auftrag uneingeschränkt und mit dem Ziel zu unterstützen, den derzeitigen Feindseligkeiten auf den Falklandinseln (Malwinen) und im Gebiet dieser Inseln ein Ende zu setzen;
4. ersucht den Generalsekretär, sofort mit dem Parteien Kontakt aufzunehmen, mit dem Ziel der Aushandlung von für beide Seiten annehmbaren Bedingungen für einen Waffenstillstand, darunter erforderlichenfalls auch von Vereinbarungen über die Entsendung von Beobachtern der Vereinten Nationen zur Überwachung der Einhaltung der Waffenstillstandsbedingungen;
5. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat so bald wie möglich, spätestens jedoch sieben Tage nach Verabschiedung dieser Resolution, einen Zwischenbericht vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Konflikt um die Falklandinseln (Malwinen). — Resolutionsantrag S/15156/Rev.2 vom 4. Juni 1982

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 502(1982) und 505(1982) sowie der Notwendigkeit einer Durchführung aller ihrer Teile,

1. ersucht die Streitparteien um eine sofortige Feuereinstellung in der Region der Falklandinseln (Malwinen) und um den gleichzeitig mit der Feuereinstellung erfolgenden Beginn der Durchführung der Resolutionen 502(1982) und 505(1982) in ihrer Gesamtheit;
2. ermächtigt den Generalsekretär, sich zur Verifizierung der Befolgung dieser Resolution der ihm erforderlich erscheinenden Mittel zu bedienen;
3. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat innerhalb von 72 Stunden einen Zwischenbericht vorzulegen und den Rat über die Durchführung dieser Resolution auf dem laufenden zu halten.

Abstimmungsergebnis vom 4. Juni 1982: +9; -2: Großbritannien, Vereinigte Staaten; = 4: Frankreich, Guyana, Jordanien, Togo. Wegen der ablehnden Stimmen von Ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (**Veto**).

Glorieuses

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Frage der Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India. — Resolution 34/91 vom 12. Dezember 1979

Die Generalversammlung,

- nach Behandlung der Frage der Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India,
- unter Hinweis auf ihre Resolution 1514(XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,
- ferner unter Hinweis auf die in Resolution 2625(XXV) vom 24. Oktober 1970 enthaltene Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen,
- in Anbetracht ihrer Resolution 34/21 vom 9. November 1979 sowie früherer Resolutionen über Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit,
- unter Berücksichtigung der von der Versammlung der Staats- bzw. Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit auf ihrer fünfzehnten und sechszehnten vom 18. bis 22. Juli 1978 in Khartoum bzw. vom 17. bis 20. Juli 1979 in Monrovia abgehaltenen ordentlichen Tagung verabschiedeten Beschlüsse über die Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India,
- in Kenntnisnahme des Teils der Politischen Erklärung der vom 3. bis 9. September 1979 in Havanna abgehaltenen Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs der nichtgebundenen Länder, der sich auf die madagassischen Inseln im Indischen Ozean bezieht,
- unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten,
- im Hinblick auf das Ersuchen Madagaskars um Wiedereingliederung der Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India,
- in Anbetracht dessen, daß die Regierung Madagaskars wiederholt ihre Bereitschaft zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Regierung Frankreichs zur Lösung dieser Frage im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zum Ausdruck gebracht hat,
- 1. bekräftigt die Notwendigkeit der gewissenhaften Achtung der nationalen Einheit und territorialen Integrität eines kolonialen Territoriums zum Zeitpunkt seines Eintritts in die Unabhängigkeit;
- 2. nimmt Kenntnis von der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 6. bis 20. Juli 1979 in Monrovia abgehaltenen dreiunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedeten Resolution CM/Res.732(XXXIII) über die Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India;
- 3. bittet die Regierung Frankreichs, unverzüglich Verhandlungen mit der Regierung Madagaskars über die Wiedereingliederung der genannten Inseln aufzunehmen, die willkürlich von Madagaskar abgetrennt wurden;
- 4. fordert die Regierung Frankreichs auf, die Maßnahmen rückgängig zu machen, die die Souveränität und territoriale Integrität Madagaskars verletzen, und von weiteren Maßnahmen Abstand zu nehmen, die die gleiche Wirkung haben würden und die Suche nach einer gerechten

Lösung des gegenwärtigen Streitfalls behindern könnten;

5. ersucht den Generalsekretär, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung darüber zu berichten;

6. beschließt die Aufnahme des Punktes ›Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India‹ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfunddreißigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: + 93 (darunter Madagaskar); - 7 (darunter Frankreich); = 36.

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India. — Resolution 35/123 vom 11. Dezember 1980

Die Generalversammlung,

— nach Behandlung des Punktes ›Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India‹ und des Berichts des Generalsekretärs über diese Frage,

— unter Hinweis auf ihre Resolution 1514(XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, insbesondere die Bestimmungen zur Erhaltung der nationalen Einheit und der territorialen Integrität eines Landes zum Zeitpunkt der Erreichung seiner Unabhängigkeit,

— ferner unter Hinweis auf die in Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 enthaltene Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen sowie ebenfalls auf die diesbezüglichen Bestimmungen der Charta über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten,

— unter Berücksichtigung der verschiedenen Beschlüsse der Organisation der Afrikanischen Einheit und der Bewegung der nichtgebundenen Länder zur Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India,

— mit Bedauern feststellend, daß die in Resolution 34/91 vom 12. Dezember 1979 vorgesehenen Verhandlungen noch nicht begonnen haben,

— unter Berücksichtigung der Resolutionen über Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India;

2. nimmt ferner Kenntnis von der Resolution CM/Res.784(XXXV), die zu der gleichen Frage auf der vom 1. bis 4. Juli 1980 in Freetown (Sierra Leone) abgehaltenen Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit verabschiedet wurde;

3. bekräftigt ihre Resolution 34/91 vom 12. Dezember 1979;

4. bittet die französische Regierung, dringend in die in Resolution 34/91 vorgesehenen Verhandlungen mit der madagassischen Regierung einzutreten, um die Frage im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta zu lösen;

5. ersucht den Generalsekretär, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen und darüber der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung zu berichten;

6. beschließt die Aufnahme des Punktes ›Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bas-

sas da India‹ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: + 81 (darunter Madagaskar); - 13 (darunter Frankreich); = 37.

Zypern

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Weitere Stationierung der Friedenstruppe auf Zypern. — Resolution 486(1981) vom 4. Juni 1981

Der Sicherheitsrat,

— im Hinblick auf den Bericht des Generalsekretärs vom 27. Mai 1981 über die Operationen der Vereinten Nationen auf Zypern (S/14490 mit Add.1),

— ferner im Hinblick auf die Zustimmung der beteiligten Parteien zu der dem Sicherheitsrat vom Generalsekretär empfohlenen Verlängerung der Stationierung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern um weitere sechs Monate,

— weiterhin im Hinblick darauf, daß die Regierung Zyperns der Auffassung zustimmt, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe über den 15. Juni 1981 hinaus auf Zypern zu belassen,

— in Bekräftigung der Bestimmungen der Resolution 186(1964) vom 4. März 1964 und anderer diesbezüglicher Resolutionen,

— mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die auf dem Gipfeltreffen vom 18. und 19. Mai 1979 in Nikosia unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ausgearbeitete Zehn-Punkte-Vereinbarung über die Wiederaufnahme der Gespräche zwischen den beiden Volksgruppen,

1. verlängert erneut die Stationierung der gemäß Resolution 186(1964) aufgestellten Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern bis zum 15. Dezember 1981;

2. nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, daß die Parteien im Rahmen der Zehn-Punkte-Vereinbarung die Gespräche zwischen den beiden Volksgruppen wieder aufgenommen haben und bittet sie eindringlich, sich dabei unter Vermeidung von Verzögerungen unablässig und stetig um konkrete Ergebnisse zu bemühen;

3. ersucht den Generalsekretär, seinen Auftrag der guten Dienste fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte auf dem laufenden zu halten und bis 30. November 1981 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: + 14; - 0; = 0. China nahm an der Abstimmung nicht teil.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Weitere Stationierung der Friedenstruppe auf Zypern. — Resolution 495(1981) vom 14. Dezember 1981

Der Sicherheitsrat,

— im Hinblick auf den Bericht des Generalsekretärs vom 1. Dezember 1981 über die Operationen der Vereinten Nationen auf Zypern (S/14778 mit Add.1),

— ferner im Hinblick auf die Zustimmung der beteiligten Parteien zu der dem Sicherheitsrat vom Generalsekretär empfohlenen Verlängerung der Stationierung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern um weitere sechs Monate,

— weiterhin im Hinblick darauf, daß die Regierung Zyperns der Auffassung zu-

stimmt, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe über den 15. Dezember 1981 hinaus auf Zypern zu belassen,

— in Bekräftigung der Bestimmungen der Resolution 186(1964) vom 4. März 1964 und anderer diesbezüglicher Resolutionen,

— mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die auf dem Gipfeltreffen vom 18. und 19. Mai 1979 in Nikosia unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ausgearbeitete Zehn-Punkte-Vereinbarung über die Wiederaufnahme der Gespräche zwischen den beiden Volksgruppen,

1. verlängert erneut die Stationierung der gemäß Resolution 186(1964) aufgestellten Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern bis zum 15. Juni 1982;

2. nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, daß die Parteien im Rahmen der Zehn-Punkte-Vereinbarung die Gespräche zwischen den beiden Volksgruppen wieder aufgenommen haben und bittet sie eindringlich, sich dabei unter Vermeidung von Verzögerungen unablässig und stetig um konkrete Ergebnisse zu bemühen;

3. ersucht den Generalsekretär, seinen Auftrag der guten Dienste fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte auf dem laufenden zu halten und bis 31. Mai 1982 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Weitere Stationierung der Friedenstruppe auf Zypern. — Resolution 510(1982) vom 15. Juni 1982

Der Sicherheitsrat,

— im Hinblick auf den Bericht des Generalsekretärs vom 1. Juni 1982 über die Operationen der Vereinten Nationen auf Zypern (S/15149 mit Corr.1 und Add.1),

— ferner im Hinblick auf die Zustimmung der beteiligten Parteien zu der vom Generalsekretär dem Sicherheitsrat empfohlenen Verlängerung der Stationierung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern um weitere 6 Monate,

— weiterhin im Hinblick darauf, daß sich die Regierung Zyperns der Ansicht angeschlossen hat, daß es angesichts der auf der Insel herrschenden Zustände notwendig ist, die Truppe über den 15. Juni hinaus auf Zypern zu belassen,

— in Bekräftigung der Bestimmungen der Resolution 186(1964) vom 4. März 1964 und anderer diesbezüglichen Resolutionen,

— unter erneuter Betonung ihrer Unterstützung für die 10-Punkte-Vereinbarung über die Wiederaufnahme der Gespräche zwischen den beiden Volksgruppen, die auf dem Gipfeltreffen vom 18. und 19. Mai 1979 in Nicosia unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ausgearbeitet wurde,

1. verlängert erneut die Stationierung der gemäß Resolution 186(1964) aufgestellten Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern bis zum 15. Dezember 1982;

2. nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß die Parteien im Rahmen der 10-Punkte-Vereinbarung die Gespräche zwischen den beiden Volksgruppen wieder aufgenommen haben und bittet die Parteien eindringlich, diese Gespräche unter Vermeidung jeder Verzögerung unablässig und stetig und im Bemühen um konkrete Ergebnisse fortzusetzen;

3. ersucht den Generalsekretär, seinen Auftrag der guten Dienste fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte auf dem laufenden zu halten und bis zum 30. November 1982 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Internationaler Gerichtshof

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Besetzung eines Sitzes im Internationalen Gerichtshof. — Resolution 499(1981) vom 21. Dezember 1981

Der Sicherheitsrat,

- mit Bedauern davon Kenntnis nehmend, daß am 12. Dezember 1981 der Richter Abdullah El-Erian verstorben ist,
- im Hinblick darauf, daß dadurch im Internationalen Gerichtshof für die verbleibende Amtszeit des verstorbenen Richters ein Sitz frei geworden ist und den Be-

stimmungen des Statuts des Gerichtshofs gemäß besetzt werden muß,
 — im Hinblick darauf, daß gemäß Artikel 14 des Statuts das Datum der Wahlen zur Besetzung dieses freien Sitzes vom Sicherheitsrat festgelegt wird,
 > beschließt, daß die Wahlen zur Besetzung des freien Sitzes auf einer Sitzung des Sicherheitsrats und auf einer Sitzung der wiederaufgenommenen sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung stattfinden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Südafrika

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Todesurteile gegen ANC-Mitglieder. — Resolution 503(1982) vom 9. April 1982

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf Resolution 473(1980) und seine Erklärung vom 5. Februar 1981 (S/14361) zu den Todesurteilen, die von

der für Transvaal zuständigen Kammer des Obersten Gerichtshofs in Pretoria über drei Mitglieder des Afrikanischen Nationalkongresses von Südafrika, Ncimbiti Johnson Lubisi, Petrus Tsepo Mashigo und Naphtali Manana, verhängt worden sind,

— schwer betroffen über die am 7. April 1982 erfolgte Bestätigung der Todesurteile durch das südafrikanische Berufungsgericht,

— in der schweren Befürchtung, daß die Vollstreckung der Todesurteile die Lage in Südafrika weiter zuspitzen würde,

1. fordert die südafrikanischen Behörden auf, die Todesurteile umzuwandeln;
2. bittet alle Staaten und Organisationen eindringlich, ihren Einfluß geltend zu machen und im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, den Resolutionen des Sicherheitsrats und den einschlägigen internationalen Instrumenten sofortige Maßnahmen zu ergreifen, um das Leben dieser drei Männer zu retten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Die Nebenorgane der Generalversammlung

Auf frühere Ansätze zur Rationalisierung der Verfahrensweisen der UN-Generalversammlung ging ein Beschluß dieses Hauptorgans vom 12. Dezember 1979 zurück, die Beibehaltung von Nebenorganen einer Überprüfung zu unterziehen. Hierfür wurde erst einmal ein weiteres Nebenorgan eingesetzt: der ›Ad-hoc-Ausschuß für Nebenorgane‹. Erfolg war ihm nicht beschieden, sieht man von der (mit mancherlei Einschränkungen versehenen) Entscheidung der Generalversammlung zu einem Moratorium hinsichtlich der Schaffung neuer Nebenorgane in Resolution 35/5 (Text: VN 6/1980 S. 222) ab; im Dezember 1981 wurde es durch Resolution 36/117A bis Ende 1982 ausgedehnt. Immerhin ist der Initiative des inzwischen erloschenen Ad-hoc-Ausschusses eine umfangreiche Ausarbeitung des UN-Sekretariats zu verdanken, die über bestehende Nebenorgane Auskunft gibt (UN-Doc. A/AC.202/1 v. 28. 3. 1980); auf dieser Grundlage wurde die nachfolgende aktualisierte Tabelle erstellt. Sie enthält eine Liste jener von der Generalversammlung ins Leben gerufenen Nebenorgane, die 1977 oder später Tagungen abgehalten haben und Mitte August 1982 noch bestehen. Nicht in ihr erfaßt sind die tagungsgebundenen Ausschüsse der Generalversammlung (die Verfahrens- und Hauptausschüsse sowie die Ad-hoc-Ausschüsse für die Ankündigung freiwilliger Beiträge zum Programm des Hohen Flüchtlingskommissars und des Hilfswerks für die Palästinaflüchtlinge).

Angegeben sind jeweils Name und Mandat des Organs; das Jahr seiner Einrichtung und die entsprechende Resolution der Generalversammlung; schließlich die ursprüngliche und die heutige Mitgliederzahl. Die Beschreibung des Mandats des jeweiligen Nebenorgans ist knapp gehalten; ganz darauf verzichtet wurde in den Fällen, in denen sie sich schon aus dem Namen ergibt. Die Nebenorgane berichten an die Generalversammlung; diese entscheidet — auf Empfehlung des Präsidialausschusses — darüber, welcher Tagesordnungspunkt welchem Hauptausschuß zur Beratung zugewiesen bzw. direkt im Plenum behandelt wird. Der Hinweis in der Tabelle, in welchem Hauptausschuß der Bericht des jeweiligen Nebenorgans erörtert wird, bezieht sich daher auf die übliche Praxis, nicht auf eine generell gültige Festlegung.

Organ	Einrichtung	Mitgliederzahl	Organ	Einrichtung	Mitgliederzahl
Abrüstungskommission Beratungsgremium, das Anstöße auf dem Gebiet der Abrüstung geben soll <i>Bericht im 1. Hauptausschuß</i>	1978 S-10/2	alle Mitgliedstaaten	Ad-hoc-Ausschuß zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern <i>Bericht im 6. Hauptausschuß</i>	1980 35/48	35
Ad-hoc-Ausschuß für den Indischen Ozean Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone <i>Bericht im 1. Hauptausschuß</i>	1972 2992 (XXVII)	15/46	Anlageausschuß Empfehlungen gegenüber dem Generalsekretär über die Anlage der Mittel des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen <i>Bericht im 5. Hauptausschuß</i>	1948 248 (III)	3/9
Ad-hoc-Ausschuß für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport <i>Bericht im Plenum</i>	1976 31/6 F	24	Arbeitsgruppe für Fragen der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten <i>Bericht im Politischen Sonderausschuß</i>	1970 2656 (XXV)	9
Ad-hoc-Ausschuß für die Weltabrüstungskonferenz Meinungsbildung zur Frage der Einberufung einer Weltabrüstungskonferenz <i>Bericht im 1. Hauptausschuß</i>	1973 3183 (XXVIII)	43			